Beschlussvorlage	4833/2017	Fachbereich 3 Herr Schlich				
Widmung einer Teilfläche der Ostbahnhofstraße						
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat					

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 36 LStrG Rheinland-Pfalz die Straßenparzellen

- 1. Gemarkung Mayen, Flur 2, Parzellen-Nr. 447/16, "Ostbahnhofstraße"
- 2. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 621/9, "Ostbahnhofstraße"
- 3. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 621/11, "Ostbahnhofstraße"
- 4. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/11, "Mendelssohnweg",
- 5. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/17, "Koblenzer Straße",
- 6. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/4, "Koblenzer Straße 171",
- 7. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/17 "Koblenzer Straße" und
- 8. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/38 "Koblenzer Straße",

Eigentümerin Stadt Mayen, als Straßen (§ 3 Nr. 3a LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verkehrsflächen (Straßen) sind farblich im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

Durch die Widmung erhalten die o. g. Straßenparzellen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nach § 34 LStrG ist der Gebrauch der Straßen jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Träger der Straßenbaulast für die o. g. Straßenparzellen ist nach §§ 14 LstrG die Stadt Mayen.

Die Widmung der hier in Rede stehenden Straßenparzellen ist öffentlich bekanntzumachen.

Gremium	<u>Ja</u>	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Haupt- und Finanzausschuss					
Stadtrat					

Sachverhalt:

In einem Teilbereich der "Ostbahnhofstraße" bzw. in einem Teilbereich der "Koblenzer Straße" wird u.a. der Straßenkörper erneuert.

Hierbei handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz.

Voraussetzung für die Veranlagung zu Ausbaubeiträgen ist die öffentliche Widmung der betreffenden Straßen.

Da die Straßenparzellen in der Gemarkung Mayen,

- 1. Gemarkung Mayen, Flur 2, Parzellen-Nr. 447/16, "Ostbahnhofstraße"
- 2. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 621/9, "Ostbahnhofstraße"
- 3. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 621/11, "Ostbahnhofstraße"
- 4. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/11, "Mendelssohnweg",
- 5. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/17, "Koblenzer Straße",
- 6. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/4, "Koblenzer Straße 171",
- 7. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/17 "Koblenzer Straße" und
- 8. Gemarkung Mayen, Flur 22, Parzellen-Nr. 626/38 "Koblenzer Straße",

nicht gewidmet sind, hat der Stadtrat diese Widmung vorzunehmen.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz (LStrG).

In dem der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan, sind die zu widmenden Verkehrsflächen farblich hervorgehoben.

Der Stadtrat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Neir

Anlagen:

Übersichtsplan]